

Der Minister

Dirk Adams

Ihr/e Ansprechpartner/in

Durchwahl:
Telefon 0361 573511-801
Telefax 0361 573511-808

poststelle@
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
2491/E-706/2020-9-15750/2020

Erfurt,
26. März 2020

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

An die
Landrätinnen und Landräte,
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
der Landkreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich:
Herrn Präsidenten
des Thüringer Landesverwaltungsamtes

Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus (COVID-19) bei der Unterbringung in den kommunalen Gebietskörperschaften

Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte,
sehr geehrte Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,

zunächst möchte ich mich bei Ihnen für die vielen konstruktiven Gespräche, die ich in den letzten Tagen mit Ihnen geführt habe, herzlich bedanken. Über mein bereits am heutigen Tage versandtes Schreiben zur Verteilung von Asylsuchenden aus Erstaufnahmeeinrichtungen nach der Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung hinaus, möchte ich Ihnen mit diesem Schreiben noch ein paar allgemeine Handreichungen im Hinblick auf die Unterbringung und Versorgung von Personen nach § 1 ThürFlüAG in Gemeinschaftsunterkünften und in Einzelunterbringung übersenden:

A. Prävention und Schutzmaßnahmen

Zum Schutz von unterzubringenden Personen nach § 1 ThürFlüAG, insbesondere in Gemeinschaftsunterkünften, werden folgende präventive Schutzmaßnahmen empfohlen:

1. Unterzubringende Personen hinreichend informieren

Auf der Webseite der Beauftragten für Integration, Migration und Flüchtlinge, Mirjam Kruppa, sind verschiedene mehrsprachige Informationen zu Schutzmaßnahmen und weitergehenden Informationen im Zusammenhang mit Corona eingestellt. Diese werden fortlaufend ergänzt.

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

www.thueringen.de

Aktuell werden zudem die maßgeblichen Inhalte der seitens der Thüringer Landesregierung beschlossenen Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-EindMaßnVO), in mehrere Sprachen übersetzt und ebenfalls auf der Webseite der Beauftragten für Integration, Migration und Flüchtlinge eingestellt. Weitere Informationsblätter sowie nützliche Materialien zum Coronavirus, wie Infografiken und Piktogramme, werden von verschiedenen Stellen unter verschiedenen Links zur Verfügung gestellt. Diese sind in verschiedene Sprachen übersetzt und sollen somit genutzt werden, um die o. g. Personen bedarfsgerecht über die Umstände im Zusammenhang mit dem Coronavirus zu informieren. Zudem hat der vom TMMJV geförderte Projektträger Albatros gGmbH Podcasts in mehreren Sprachen erstellt, welche frei zum Download auf der Seite des Trägers bereitstehen und zielgerichtet zum Umgang mit dem Coronavirus informieren.

Geeignete Informationen sollen darüber hinaus in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle zugänglich ausgehängt werden, um die Hygienemaßnahmen in den Unterkünften zu verstärken.

Die Links zu den Informationen können der beigefügten Anlage „Corona – Informationen“ entnommen werden.

Seit Anfang dieser Woche sind beim Videodolmetschen im Rahmen des Thüringer Landesprogramms auch Videokonferenzen mit zwei Gesprächspartnern sowie einem dazu geschalteten Dolmetscher möglich.

Bitte beachten Sie, dass berechnigte Stellen sich weiterhin am Landesprogramm Dolmetschen mit dem Kontaktformular beim TMMJV anmelden können. Weitere Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Linksammlung.

2. Belegung in den Gemeinschaftsunterkünften optimieren

Im gesundheitlichen Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner in Gemeinschaftsunterkünften soll die momentane Kapazitätsauslastung der Gemeinschaftsunterkünfte genutzt werden, um größere Abstände zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern zu gewährleisten.

Darüber hinaus sollen unterzubringende Personen, die zu der vom Robert-Koch-Institut (RKI) bestimmten Risikogruppe für schwere Verläufe bei einer Infektion mit dem Coronavirus gehören, in Einzelunterkünften untergebracht werden. Soweit dies nicht möglich ist, wird auch hier empfohlen, innerhalb der kommunalen Gebietskörperschaft, notfalls innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft, nach geeigneten Möglichkeiten der separaten Unterbringung zu suchen.

3. Reinigung und Hygiene

Gerade in der jetzigen Situation soll in den Unterkünften unbedingt die Hygiene gesichert sein, um gegebenenfalls auch die Ausbreitung von Infektionen zu minimieren. Eine Erhöhung der Reinigungsleistung bzw. eine erhöhte Kontrolle der Einhaltung von Hygienemaßnahmen ist daher empfehlenswert. Auf die Bereitstellung von ausreichenden Reinigungs- und Desinfektionsmitteln soll geachtet werden.

4. Vermeidung sozialer Kontakte

Nach der ThürSARS-CoV-2-EindMaßnVO sind soziale Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Daher ist es ratsam, Gruppenangebote der Sozialbetreuung vorerst möglichst nicht durchzuführen und die Besucherregelungen in den Gemeinschaftsunterkünften entsprechend zu beschränken.

Die Versorgung mit migrationsspezifischer sozialer Betreuung und Beratung soll weiterhin gewährleistet sein, wobei verstärkt auf digitale und telefonische Beratungswege zurückgegriffen werden soll. Soweit gleichwohl Gespräche in Beratungsräumen stattfinden, sollen ein größerer räumlicher Abstand zueinander (mind. 1,5 – 2m) sowie die übrigen vom RKI gegebenen Empfehlungen eingehalten werden. Darüber hinaus sollen mit der jeweils vorhandenen Sozialbetreuung geeignete und lageangepasste Beschäftigungs- und Betreuungsmöglichkeiten organisiert werden können.

5. Landesinterne Umverteilung

Landesinterne Umverteilungen und Einzelunterbringungen von Asylbewerbern und Duldungsinhabern, die derzeit Gemeinschaftsunterkünften zugewiesen und zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind, werden ermöglicht, wenn dies dem Schutz der Bewohner, insbesondere der Risikogruppen für schwere Verläufe einer Corona-Erkrankung (siehe Ziff. 2), dient.

Sofern eine Person einer Risikogruppe angehört und einen Antrag auf Unterbringung in einer Einzelunterkunft (z.B. bei Verwandten oder Freunden) innerhalb Thüringens stellt, soll dieser im Rahmen einer Einzelfallentscheidung möglichst großzügig im Sinne des Antragstellers beschieden werden, um das Ansteckungsrisiko für den Betroffenen zu minimieren.

B. Umgang mit möglichen Kontaktpersonen und Reiserückkehrern

Nach der Definition des RKI sind begründete Verdachtsfälle, die labordiagnostisch abgeklärt werden müssen:

- Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere oder unspezifischen Allgemeinsymptomen und Kontakt mit einem bestätigten Fall mit SARS-CoV-2 bis maximal 14 Tage vor Erkrankungsbeginn hatten
- Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere und Aufenthalt in einem Risikogebiet bis maximal 14 Tage vor Erkrankungsbeginn.

Personen, die Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, müssen sich auch ohne Symptome unverzüglich mit dem Gesundheitsamt in Verbindung setzen bzw. diesem gemeldet werden.

Infizierte Personen dürfen die gemeinschaftlich genutzten Räume nicht mehr bzw. nur im Quarantänebereich nutzen. Mit dem zuständigen Gesundheitsamt ist zu klären, wie die weitergehende Unterbringung erfolgt und ob ggf. weitergehende Maßnahmen erforderlich sind.

C. Bewachung von Gemeinschaftsunterkünften

Soweit es die Umstände in den einzelnen Liegenschaften in begründeten Fällen erfordern, etwa bei Vorliegen konkreter Gefahrenlagen, können den Örtlichkeiten

entsprechende angemessene Festlegungen getroffen werden, d.h. ggf. auch eine 24-stündige Bewachung. Hierunter kann eine seitens der örtlichen Gesundheitsbehörden angeordnete Quarantäne zählen. Sofern eine über den Rahmen des geltenden Bewachungserlasses hinausgehende Bewachung von Gemeinschaftsunterkünften erforderlich sein sollte, ist diesbezüglich eine vorherige kurzfristige Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt vorzunehmen.

D. Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die mit der Diagnose und Behandlung einer (möglichen) Corona-Infektion im Zusammenhang stehenden Maßnahmen sind Leistungen nach § 4 AsylbLG.

Die lückenlose Gewährung von Grundleistungen nach dem ‚Asylbewerberleistungsgesetz ist wichtig und sicherzustellen. Soweit eine Leistungsgewährung nicht durch Überweisung auf ein Bankkonto erfolgen kann, soll die fristgerechte persönliche Auszahlung der Leistungen an die Anspruchsberechtigten in jedem Fall unter Berücksichtigung geeigneter Schutzmaßnahmen gewährleistet werden.

E. Verteilung aus der Erstaufnahmeeinrichtung

Von einer Verteilung von Flüchtlingen auf die Landkreise und kreisfreien Städte kann nicht generell abgesehen werden, aber sie wird in enger Abstimmung zwischen dem Landesverwaltungsamt und den kommunalen Gebietskörperschaften erfolgen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass infektionshygienische Maßnahmen im konkreten Einzelfall insbesondere in enger Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt zu treffen sind. Im Übrigen gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

Uns allen ist bewusst, dass die aktuelle Situation für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung darstellt. Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich recht herzlich und wünsche Ihnen viel Kraft für die kommenden Wochen.

Sollten Sie Fragen und Anregungen haben, steht Ihnen meine Fachabteilung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Adams